Vorschlag des Vorstandes des Fördervereines JF Liekwegen e.V. zur Satzungsänderung :

Es ist nicht die ganze Satzung zu ändern sondern nur ein einzelner Abschnitt.
Die in **fett** markierten Absätze sind in der Satzung anzupassen/zu ändern.

Original:

§8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern sowie den Ehren-
mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von
 seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal
 unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einzuberufen.
 **Die Bekanntgabe erfolgt über einen zusätzlichen Hinweis beim Beitragseinzug sowie
 auf der Homepage der Feuerwehr Liekwegen, Abschnitt Förderverein sowie im
 Schaukasten.**

3. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitglieder-
 versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen
 Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die
 zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten sein.

Geändert :

§8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern sowie den Ehren-
mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von
 seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal
 unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einzuberufen.
 **Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage der Feuerwehr Liekwegen, Abschnitt Förderverein
 unter dem Link :
 http://www.feuerwehr-liekwegen.de/index.php/abteilungen/foerderverein-jf-liekwegen
 sowie im Schaukasten am Feuerwehrhaus in Liekwegen, Schulstraße 29a neben dem
 Haupteingang.**

3. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitglieder-
 versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen
 Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die
 zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten sein.